



Datum: 23.11.2021 Nr.: 51

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Studierendenschaft:</u>	
Vierzehnte Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS)	1334
Fünfte Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (FinO)	1336
Dritte Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (WO)	1338
Änderung der Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (UrabO)	1339
Urabstimmungen – Festlegung eines abweichenden Aushangortes	1340
Änderung der Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über die Leistungen zur Milderung durch die Semestertickets verursachter finanzieller Härten (LeMSHO)	1340
Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (StuPa GO)	1344

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 04.11.2021 die vierzehnte Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen 3/2004, S. 216), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22.10.2021 (Amtliche Mitteilungen I 48/2021, S. 1233 ff.), beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG; §§ 14 Abs. 1 Buchstabe e), 68 OrgS).

Die vierzehnte Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Schriftform“ durch die Wörter „wenigstens der Textform“ ersetzt.

2. In § 16 Abs. 7 werden die Wörter „auf der konstituierenden Sitzung“ gestrichen.

3. In § 16 Abs. 8 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Die Stellvertretungen der übrigen Mitglieder des AStA werden durch die Geschäftsordnung des AStA festgelegt; als Stellvertretungen können nur Angehörige des AStA bestimmt werden.“

4. In § 16 Abs. 9 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 Buchstabe a) führen die oder der Vorsitzende und die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA ihre Geschäfte als Mitglieder des kommissarischen AStA nach Maßgabe von Absätzen 13 bis 16 fort.“

Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

5. In § 16 werden nach Absatz 12 folgende neue Absätze 13 bis 16 eingefügt:

„(13) ¹Ein kommissarischer AStA nimmt die Geschäfte im Umfang nach Absatz 15 solange wahr, bis wenigstens die Mitglieder des AStA nach Absatz 4 Satz 1 Buchstaben a) und c) gewählt worden sind, längstens aber zwei Monate seit Beginn der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments. ²Der kommissarische AStA besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten; er ist nur dann im Amt, solange beide Ämter besetzt sind. ³Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des

kommissarischen AStA wird in Höhe von maximal 80 Prozent der vorherigen Aufwandsentschädigung, maximal aber 450 Euro (netto), gewährt.

(14) ¹Scheidet oder scheiden

- a) eines der beiden Mitglieder oder
- b) beide Mitglieder

aus einem der in Absatz 9 Satz 1 Buchstaben c) bis d) genannten Gründen aus, findet auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes oder auf Antrag einer Fraktion

- a) eine Wahl eines entsprechenden Mitglieds AStA oder
- b) eine Wahl beider Mitglieder

für den kommissarischen AStA statt.

²Der Antrag nach Satz 1 muss einen Vorschlag für eine zu wählende Person oder beide zu wählende Personen enthalten. ³Vorgeschlagen werden kann, wer Mitglied der Studierendenschaft ist. ⁴Die Wahl nach Satz 1 erfolgt durch das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder; im Falle von Satz 1 Buchstabe b) werden die Mitglieder des kommissarischen AStA zusammen in einem Wahlgang gewählt.

(15) ¹Der kommissarische AStA ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des AStA sowie Aufgaben der Studierendenschaft, deren Erfüllung keinen Aufschub duldet, da sonst ein erheblicher Schaden für die Studierendenschaft drohen würde,
- b) Abschluss von Rechtsgeschäften, bei denen bei einem Anschaffungswert ab 200 EUR das Einvernehmen mit dem Studierendenparlament herzustellen ist, das seinen Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder fasst,
- c) Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Studierendenschaft nach Maßgabe der FinO,
- d) Sicherstellung einer Rechtsberatung für die Mitglieder der Studierendenschaft.

²Die Entscheidungen nach Satz 1 bedürfen jeweils eines einstimmigen Beschlusses des kommissarischen AStA. ³Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des kommissarischen AStA ist für folgende Angelegenheit zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs nach Maßgabe der FinO.

(16) ¹Der kommissarische AStA ist dem Studierendenparlament fortlaufend rechenschaftspflichtig. ²Zur Unterstützung kann das Studierendenparlament auf Vorschlag des jeweiligen Mitglieds des kommissarischen AStA Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aus der Studierendenschaft ernennen, die diesem Mitglied zugeordnet werden. ³§ 12 Abs. 7 gilt für den vorläufigen AStA entsprechend. ⁴§ 11 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments gestellt werden muss und sich nur auf eines der beiden Ämter des kommissarischen AStAs beziehen darf.“

Artikel 2

Die vierzehnte Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 30.09.2021 die fünfte Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (FinO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (Amtliche Mitteilungen 5/2011, S. 293), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18.05.2021 (Amtliche Mitteilungen I 24/2021, S. 434), beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG; §§ 14 Abs. 1 lit. d), 69 lit. a) OrgS).

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 15.11.2021 die fünfte Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 37 Abs. 3 Satz 2 NHG i. V. m. § 36 Abs. 3 FinO).

Die fünfte Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (FinO) wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Finanzordnung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 S. 1 werden die Wörter „Ausländischen Studierendenrates (ASR)“ durch die Wörter „Rates der internationalen Studierenden (RIS)“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 5 S. 1 Buchst. g) wird wie folgt neugefasst: „g) des Parlaments der internationalen Studierenden und des Rates der internationalen Studierenden hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des RIS“.

3. In § 7 Abs. 4 S. 1 und S. 2 werden die Wörter „Ausländische Studierendenparlament“ jeweils durch die Wörter „Parlament der internationalen Studierenden“ ersetzt.

4. In § 16 Abs. 1 S. 1 wird die Abkürzung „ASR“ durch „RIS“ ersetzt.

5. In § 16 Abs. 1 S. 2 werden die Wörter „Ausländischen Studierendenparlament“ durch „Parlament der internationalen Studierenden“ ersetzt.

6. In § 16 Abs. 1 S. 3 werden die Wörter „Ausländische Studierendenparlament (ASP)“ durch „Parlament der internationalen Studierenden (PaIS)“ und die Abkürzung „ASR“ durch „RIS“ ersetzt.

7. In § 16 Abs. 2 wird die Abkürzung „ASR“ durch „RIS“ ersetzt.

8. In § 23 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 wird die Abkürzung „ASR“ jeweils durch „RIS“ ersetzt.

Artikel 2

Die fünfte Änderung der Finanzordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 04.11.2021 die dritte Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (WO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2021 (Amtliche Mitteilungen I 64/2020 S. 1336 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 30.09.2021 (Amtliche Mitteilungen I 46/2021 S. 1144 ff.), beschlossen (§ 20 Abs. 2 NHG; §§ 7 Abs. 5, 14 Abs. 1 Buchstabe d) und 69 Buchstabe c) der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS)).

Artikel 1

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. (2) S. 3 wird ersetzt durch:

“Neben den gemäß § 10 Abs. 4 OrgS von Fraktionen benannten beratenden Mitgliedern, können die Wahlleitung und die*der Präsident*in des Studierendenparlaments, oder ein anderes Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlamentes, mit beratender Stimme teilnehmen.”

Artikel 2

Die dritte Änderung der Wahlordnung der der Studierendenschaft tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 04.11.2021 die Änderung der Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (UrabO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.2004 (Amtliche Mitteilungen 5/2004 S. 336), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 30.10.2020 (Amtliche Mitteilungen I 68/2020 S. 1532 f.), beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG; §§ 4 Abs. 7, 14 Abs. 1 Buchstabe d), 68 Buchstabe d) der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS).

Die Änderung der Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (UrabO) wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (UrabO) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2 wird ersetzt durch:

(2) ¹Die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen haben mindestens durch geeignete Aushänge im zentralen Hörsaalgebäude (ZHG), der Zentralmensa, im Mathematischen Institut, in der Fakultät für Forstwissenschaft und Waldökologie und der Nordmensa zu erfolgen. ²Sollte einer der Aushangorte gemäß Satz 1 vorübergehend ausfallen, kann das Studierendenparlament einen Ersatzort beschließen, der hochschulöffentlich bekannt zu machen ist.

Artikel 2

Die Änderung der Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (UrabO) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Studierendenschaft:**Urabstimmungen – Festlegung eines abweichenden Aushangortes**

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität hat in seiner Sitzung 08 vom 2021-11-05 gemäß §16 (2) Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (UrabO) i.V.m. §12 (1) Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 16 (2) Satz 2 der UrabO beschließt das Studierendenparlament abweichend von Satz 1 die Bekanntmachungen der Urabstimmung nicht in der Nordmensa, sondern der **Mensa Italia** auszuhängen.

Der Beschluss tritt mit dem Beschluss zur Änderung der Urabstimmungsordnung vom 04.11.2021 in Kraft.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 01.07.2021 und am 04.11.2021 die Änderung der Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über die Leistungen zur Milderung durch die Semestertickets verursachter finanzieller Härten (LeMSHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2014 (Amtliche Mitteilungen 47/2014 S. 1596 ff.) beschlossen (§ 12 Abs. 1, § 14 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS)).

Die Änderung der Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über die Leistungen zur Milderung durch die Semestertickets verursachter finanzieller Härten wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über die Leistungen zur Milderung durch die Semestertickets verursachter finanzieller Härten (LeMSHO) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Lit a) wird nach „Anlage 1“ Folgendes ergänzt:

„(deutsche Fassung) oder Anlage 2 (englische Fassung)“

2. In § 6 Absatz 1 Lit b) bd) wird folgender Halbsatz gestrichen:

„und eine schriftliche Erklärung, dass das Kind oder die Kinder eine finanzielle Mehrbelastung darstellt bzw. darstellen.“

3. Anlage 2 wird neu eingefügt:

Anhang 2 (Attachment 2):
Application for a refund of the bus and train semester ticket and the
Kulturticket fee according to the hardship clause

Application deadline: SoSe 30. June, 23:59/ WiSe: 15. January, 23.59

Personal information:

Last name: _____
 First name: _____
 Phone Number: _____
 Street, house number: _____
 Postcode, residence: _____
 E-mail address: _____
 Enrolment number: _____

Bank details:

IBAN: _____
 BIC: _____
 Owner of the account: _____

1. Information about your monthly income (please cross out where inapplicable)

- a. Monthly governmental student support (BAföG) and scholarships _____ €
- b. Financial support from your parents (e.g. child benefit, rent, livelihood) _____ €
- c. Other income (e.g., job, loan, subsidy, housing subsidy) _____ €
- d. Income from spouse _____ €
- e. Income from your dependent children (except child benefit) _____ €

2. Total amount of one-time income during the semester (please cross out where inapplicable)

- a. Governmental student support (BAföG) and scholarships _____ €

- b. Financial support from your parents (e.g. child benefit, rent, livelihood) _____ €
- c. Other income (e.g. job, loan, subsidy, housing subsidy) _____ €
- d. Income from spouse _____ €
- e. Income from your dependent children (except child benefit) _____ €

3. Semester abroad (if applicable)

I will be in my semester abroad in _____ from _____ until _____.

4. Disclosure of special charges (please select)

Yes No

- Own household (including shared apartments „WG“)
- Health and/or life insurance (except if you're insured through your parents/spouse)
- Special burdens, e.g., chronic illnesses, pregnancy, single parent, ...
- Dependent children, if yes: number of children under 18 years old: _____

5. Copies of the following certificates must be attached to the application:

- a. Certificate of enrolment for the current semester
- b. Informal signed statement of income
- c. Certificate from your health insurance in accordance with §13a BAföG about health and / or nursing care insurance, if not insured through your parents/spouse
- d. if applicable, informal signed income declaration from your spouse
- e. if applicable, a medical certificate about existing chronic illnesses or pregnancy
- f. if applicable, a copy of the birth certificate of the child/children
- g. if applicable, a written statement that the applicant is mainly responsible for the care and upbringing of the child/children
- h. if applicable, proof of the semester abroad

Attention: Only complete submitted applications will be considered! Incomplete applications cannot be processed. The person submitting the application acknowledges that there is no legal entitlement to a refund.

I certify that the information I have provided is complete and correct. Deliberately incorrect or incomplete information may result in rejection and recovery, as well as civil or criminal penalties. I am aware that the AStA will post the decision coded with my matriculation number in the AStA building and will inform the applicant of the decision by mail. Furthermore, I am aware that the information attached to the application and the application itself will be kept for five years.

Place, Date:

Signature by applicant (handwritten):

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über die Leistungen zur Milderung durch die Semestertickets verursachter finanzieller Härten (LeMSHO) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 04.11.2021 die fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (StuPa GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.2020 (Amtliche Mitteilungen I 3/2020 S. 33), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 30.09.2021 (Amtliche Mitteilungen I 48/2021, S. 1239), beschlossen.

Die fünfte Änderung Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Georg-August-Universität Göttingen (StuPa GO) wird nachfolgend bekannt gemacht:

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Georg-August-Universität Göttingen (StuPa GO) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird neu eingefügt:

(5) Die Sitzungen innerhalb einer Legislatur werden beginnend mit 01 in zweistelliger Dezimalschreibweise fortlaufend zählend benannt. Dabei ist die 01. Sitzung die erste Sitzung nach der konstituierenden Sitzung.

2. § 6 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt geändert:

“Pseudonym” wird durch “selbstbestimmten Namen” ersetzt.

3. § 6 Abs. 4 wird ersetzt durch:

Anwesend ist, wer sich namentlich oder mit Pseudonym in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und sich im Parlamentsraum befindet. Das Eintragen mit einem Pseudonym erfordert, dass zuvor Informationen über den Klarnamen beim Präsidium hinterlegt wurden. Dies ist mit datenschutzrechtlicher Begründung möglich. Selbstbestimmte Namen dürfen nicht beleidigend, politisch aussagekräftig, vulgär, überlang (mehr als 150 Zeichen inklusive Leerzeichen), rassistisch, diskriminierend, transfeindlich, frauenfeindlich oder die Namen/ selbstbestimmten Namen anderer Anwesenden sein. Das Präsidium des Studierendenparlaments bestimmt über die Annahme/ Ablehnung von selbstbestimmten Namen. Bei Ablehnung muss eine schriftliche Begründung folgen. Wenn die Person, die eine Ablehnung zum selbstbestimmten Namen erhalten hat, diese unangebracht findet, darf sie eine

Entscheidung des Studierendenparlaments fordern, die mit einfacher Mehrheit getroffen wird.

- 4.** In § 8 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Ist ein kommissarischer AStA nach § 16 Abs. 13 OrgS im Amt, tritt dieser in Satz 1 an die Stelle des AStA.“ Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

- 5.** § 11 wird wie folgt geändert:

„ordentlichen“ wird durch „beschlussfähigen“ ersetzt.
